

**3/SBI XXV. GP**

Eingebracht am 30.04.2014

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

# Stellungnahme zu Bürgerinitiative

ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN- UND NATURSCHUTZ

Abteilung I/3



An die  
Parlamentsdirektion  
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 24.04.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Ihre Nachricht vom

17020.0025/5-L1.3/2014

28.03.2014

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-LE.4.2.6/0064-

I/3/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe

R. Schmidl

6653

## Ressortstellungnahme zur Bürgerinitiative Nr. 10

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Bürgerinitiative Nr. 10 betreffend „Schrottverwertungsanlage im Siedlungsgebiet“ nach Befassung des zuständigen Landeshauptmannes von Wien wie folgt Stellung:

Ein Verwaltungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zum Thema Errichtung und Betriebes einer Abfallbehandlungsanlage in Wien 23, Grawatschgasse 7-9, ist derzeit beim Landeshauptmann von Wien, Magistratsabteilung 22, anhängig. Es wird dieses als Großverfahren gemäß §§ 44a bis 44g des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetztes 1991 zu führen sein, weil mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Nach entsprechender Prüfung der Einreichunterlagen werden in einem nächsten Verfahrensschritt die gutachterlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen zu diesem Projekt eingeholt. Diese gutachterlichen Stellungnahmen werden gemeinsam mit dem Antrag samt den Einreichunterlagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Danach können schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen Zeit erhoben werden. Sohin besteht kein Zweifel, dass die oben genannte zuständige Behörde das gegenständliche Anlagenverfahren ordnungsgemäß durchführen wird.

Nach bescheidmäßiger Erledigung der zuständigen Behörde über die Errichtung und den Betrieb der Behandlungsanlage können die Parteien erforderlichenfalls das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ergreifen und somit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ihre subjektiven Rechte durchsetzen.

Für den Bundesminister:

Mag. Katharina Kaiser

Elektronisch gefertigt.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00, F +43 1 711 00-6503, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at